gewiß ist er keiner der großen Meister der Bandelwerkzeit, die im Mainzer Raum schafften und wirkten, wie etwa ein Johann Jakob Vogel, ein Georg Hennicke oder ein Daniel Schenk. Auch der Gruppe anderer Meister wie etwa Paulus Löb aus Mainz, der die Stuckdecke der Bürstädter Barockkirche St. Michael geschaffen und sich dort hinter dem Hauptgesims verewigt hat, der auch die Decke der Wallfahrtskirche in Marienborn bei Mainz schuf, einer solchen Gruppe ist er nach den Bürstädter und Schönberger Arbeiten nicht beizuordnen. Wie sollte auch ein Großer dieser Handwerker-Künstler mit Sitz in dem kleinen Städtchen Bensheim in diesem Lebenskreise seine Kräfte haben entfalten können! Für so aufwendige Ausstattungen wie Stuck gab es nur in den großen Städten und Residenzen jener Zeit Auftraggeber. Bei alledem bleibt die Leistung Hoffmanns als die eines Meisters mit gutem handwerklichen Können, mit Geschmack und Phantasie und — wenn er auch die Entwürfe zu seinen Arbeiten schuf — die eines ordentlichen Entwerfers.

Als zehn Jahre mehr in's Land gezogen waren, setzte nach Dörys Angaben in Mainz im Stadioner Hof und im Deutschordenshaus das Rokoko ein. Eine Epoche war damit zu Ende, von der es kaum noch Zeugen gibt. Bürstadt jedoch birgt einen, den zu erhalten sich verlohnt.

# EINE VISITATION DER WORMSER KOMMENDE DES JOHANNITER-RITTER-ORDENS AUS DEM JAHRE 1765

*Von Walter G. Rödel*

In dem Archiv des Johanniter-Ordens in Valetta auf Malta fand ich unter der Nummer AOM 6359 einen Visitationsbericht mit folgendem Titel: „Miglioramenti fatti nella Commenda Wormazia Dal Sacerdote Commendatore Fra Guiseppe Claudio Duding nell' anno 1765". Dieser italienische Titel stammt von einer Inventarisierung des 19. Jahrhunderts, während das Schriftstück selbst in deutscher Sprache abgefaßt ist und neun Blätter — im Format etwas größer als das heutige DIN A 4 — füllt.

Es ist an dieser Stelle unmöglich, einen Abriß der Ordensgeschichte und der Ordensverwaltung zu geben. So möchte ich nur auf die Werke von Prutz[1], v. Finck[2] und Falkenstein[3] hinweisen, die in dieser Frage erschöpfende Auskunft geben können. Der Ausdruck „Kommende" leitet sich von commendare = anvertrauen her und bezeichnet die kleinste selbständige Verwaltungseinheit des Ordens. Die Kommende Worms, die immer von einem Ordenspriester verwaltet wurde, dem in der Frühzeit auch noch ein Konvent beigestellt war, gehörte mit ca. 60 bis 70 Kommenden zum Großpriorat Deutschland, das mit den Großprioraten von Dacien, Ungarn und Böhmen, sowie der Ballei Brandenburg die deutsche Zunge des Ordens bildete. Daneben gab es noch sieben weitere Zungen, die alle dem Großmeister in Malta unterstellt waren.

Der Komtur war also der Verwalter, der nach eigenem Gutdünken über die ihm anvertraute Kommende verfügen konnte. Bei Visitationen wurde dann festgestellt, ob er seine Aufgabe in — für den Orden — befriedigender Weise gelöst hatte. Wurde dem Komtur Mißwirtschaft nachgewiesen, so war er haftbar, hatte er aber gut seines Amtes gewaltet, so hatte er Anrecht auf eine besser dotierte Kommende, die ihm dann auch wieder mehr einbrachte, da er ja nur die jährlichen Responsionsgelder an den Ordensschatz abliefern mußte, während alle Überschüsse in seine Tasche flossen.

Die Anfänge der Niederlassung in Worms sind ungeklärt. Nach Wagner[4] soll das Haus schon 1313 bestanden haben, allerdings kann er diese Nachricht nicht belegen. Es ist wahrscheinlich, daß die Johanniter zum Teil das Erbe des Templerhauses von Mühlen angetreten haben[5].

Erwähnenswert aus der Geschichte dieses Hauses in der Kämmerergasse ist die Beherbergung Luthers, der zusammen mit den sächsischen Räten Friedrich von Thunau und Philipp von Feilitsch und dem

[1] Prutz, Hans: Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908.
[2] v. Finck, Rudolf: Übersicht über die Geschichte des souveränen ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem und der Balley Brandenburg. Leipzig 1890.
[3] Falkenstein, Karl: Geschichte des Johanniterordens. 2. Aufl. Leipzig 1867.
[4] Wagner, G. J. Wilh.: Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen. Hrsg. v. Fr. Schneider. 2 Bde. Darmstadt 1878, S. 278 f.
[5] heute Mühlheimer Hof, bei: Schüpferling, Michael: Der Tempelherren-Orden in Deutschland. Phil. Diss. Freiburg i. Ue., Bamberg 1915, S. 31—37.

Reichsmarschall von Pappenheim hier Wohnung nahm, als er 1521 seine Anliegen auf dem Reichstag zu verfechten hatte.

Die Nachrichten über das Haus sind nicht sehr zahlreich; auch Boos bietet in seinem umfassenden Werk nur einige Erwähnungen der Kommende[6].

In unserem Visitationsbericht werden wir nun ganz genau mit den Verhältnissen der Kommende, dem Besitz und dem Personal vertraut gemacht. Als Komtur finden wir den Ordenspriester Claudius Joseph Duding, der am 11. Okt. 1743 in den Orden aufgenommen wurde[7] und bereits am 1. 5. 1745 die Priesterkommende Worms und am 1. 5. 1747 die in Aachen erhielt[8]. Diese schnelle Karriere dürfte dem Mangel an Ordenspriestern zuzuschreiben sein. Dazu kommt aber auch die Tatsache, daß die Schweizer Familie der Duding (Düding) von Riaz im Freiburger Lande dem Orden in der Zeit von 1657 bis 1753 sechs Priesterkomture stellt. Unser Komtur Duding hält sich nur zeitweilig in Worms auf, stirbt aber hier am 2. 9. 1788. Weitere Nachrichten über die Dudings, von denen zwei den Bischofsstuhl von Lausanne bestiegen, finden sich bei Seitz[9].

Komtur Duding hat zwei Kommenden, für die er Schaffner oder Verwalter zu bestellen hat. In Worms finden wir als Verwalter den Canonicus Karl Joseph Blesen. Am 6. Oktober 1723 geboren, wird er erst am 28. August 1772 in den Orden aufgenommen[10] und erhält 1790 die Priesterkommende Freiburg i. Ü. Sein Wohnsitz ist in dieser Zeit Limburg a. d. Lahn, wo er auch 1797 stirbt.

Der Text ist in der üblichen Kanzleisprache der Zeit geschrieben. Am Ende der eigentlichen Visitation befinden sich die Beglaubigungen des Notars mit den Zeugen und des Kanzlers des Großpriors in Heitersheim, die beide von einer anderen Hand geschrieben sind. Außerdem weisen sie beide Papiersiegel auf.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß sich die Visitation und alle hier angeführten Akten aus den Beständen des Archivs in Valletta (AOM) in Fotografien und Abschriften in meinem Besitz befinden.

Der Text der Visitation:

In nomine Dei Omnipotentis Amen.

Kund offenbahr und zu wißen seye hirmit aller männiglichen, sonderheitlich denen jungen, welchen solches zu wißen nöthig ist, durch gegenwerthiges instrument, das Anno reparata salutis 1765 indictione Romanorum XIII bey glorwürdigster Hersch- und Regierung des allerdurchlauchtigst — großwürdigst und unüberwündlichsten Fürsten und Herren Francisci primi erwählten römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reiches in Germanien unseres allergnädigsten Kaysers Königs und Herrns, Ihro römischen kayserlichen und königlichen Majestät Regierung im 20ten Jahr und in dieser des heil. Römischen Reichs Stadt Worms, Dienstags so da ware der 26te Tag des Monaths Marty, der Hochwürdig Hochwohlgeborene Frey herr, Herr Henrich Ignatius von Baaden, des hohen Maltheser-Ritter Ordens in teutschen Landen Commendeur zu Überlingen, auch Chur Pfältzischer Hauptmann, so den der Hochwürdige Herr Melchior Josephus Menweeg auch jetzt erwehnten Maltheser Ordens in teutschen Landen General Vicarius auch subscribieret Kayserlichen Notarium zu sich in die hiesige Commende beruffen (1 v) lassen und als daselbsten des Morgens gegen 9 Uhren erschinen hoch dieselbe mir zu vernehmen gegeben haben, was maßen hochdieselbe auf Instantz des S. F. Herrn Commendeurs Josephi Claudii Duding von einem Hochwürdigen gnadigen Capitul des hohen Maltheser Ordens commitiret worden wären, da hiesige Commende quoad Spiritualia et Temporalia nach dem Gebrauch und hochersagten Maltheser Ordens zu visitiren, zu welchene End sie dan auch Notarium mündlichen requiriert haben wolten, all dasjenige was sich bey dieser Visitation zutragen und befinden würde, nebst zuziehung zweyer glaubhafften gezeugen wohl ad Notam et Protocollum zu nehmen, umb hoch denenselben ein oder mehrere Instrumente gegen die Gebühr verfertigen zu können. Wan nun die officii auch dieser mündlich beschehenen requisition nicht entziehen können alß habe sogleich, und zwar in selbiger Stundt zwey glaubwürdige Zeugen nemblich Herren Joseph Grod so dann Peter Friederich Schnell expresse ad hanc actum subrequirieret, in deren und eine Notarij gegenwart hochgedachte Herren Requirenten nicht allein die ihnen vom hochbesagten (2 r) gnädigen Capitul erteilte Vollmacht produciret und vorgelesen sondern auch sie Forta Ordinis Cruce juramenti loco, die commissiones während ihrer Visitation getreulich und nach denen hohen Ordens Statuten zu verrichten geschwohren und angelobet haben.

Worauf der Anfang damit gemacht wurde daß vorgesagte respec. Hochwohlgebohrene Hochwürdig gnädige Herren Comissarii des haußes Inwohner befraget haben, wie er hieße, wer er seye wie lang und quo titulo er diese Commenderie bewohne. Respondens ait, er heiße Karl Joseph Blesen, seye canonicus

[6] Boos, Hch.: Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. Berlin 1897—1901, 4 Bde.

[7] AOM 2199: Catalogo dei Processi di Nobiltà..... f. 59 v.

[8] AOM 2200: Ruolo degli Cavalieri e Cappellani .... Malta 1785.

[9] Seitz, Joh. Karl: Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü. = Freiburger Geschichtsblätter XVII, 1910, Seite 111—118.

[10] AOM 2199: Catalogo dei Processi di Nobiltà ... f. 58 v.

Capitularis ad St$^{um}$ Martinum dahir, bewohne diese Commenderie 7 Monath und administriere dieselbe auf ersuchen des Hochwürdigen Herren Commendeurs Josephi Claudii Duding, vermög einer von besagtem Herrn Commendeur unterschriebenen und dessen Sigill unterdruckten Instruction, welcher respondens vor respec. Hochwohlgeb. Hochwürd. gnädiger Commission producierte und demnach hochselbiger den gewöhnlichen Eyd abstattete, alles auf Befragen nach seinem besten wissen und gewissen gedreulich und pflichtmäßig anzuzeigen, wie es umb hiesige Commenderie bestehe, (2 v) was auf selbiger etwa deterioriret oder verbessert worden, oder was annoch zu verbessern seye, so wie es annoch einem getreuen Administratoren zum Nutzen hoher Commende zu thuen gebühre.

So fort verfügten sich die respec. hochwohlgeb. hochwürdig gnädigen Commissarii zu ersten in die Kirche, nahmen alles darin befindliche in genauen Augenschein, befanden daselbsten einen Altar und 5 höltzerne bettstühl und ferner bey untersuchten Kirchen Paramenten 1 silberner abergulteter Kelch Paten sambt löffelgen, an Leinwand

2 gebildete Altartücher

4 Handtücher

3 neue Alben mit humeralien

6 kleine Lavatoria

4 neue Meßquänter als an Farb grün, blau und weiß von Seiden ein roth wollenes alles von gleichem Zugehör, als da seynd Kelchtücher, bursen, Couverts und Corporalia.

2 alte Meß-quänter, deren eines unbrauchbar nebst Zugeher ut supra

2 Meßbücher nemblich eine neueres und ein altes.

2 Meßings-Loichter nebst 1 Meßingen Loichter mit 2 Armen

(3 r) 1 paar zinnerne Meß-käntgen (-kännchen)

1 Klock in Thurn.

Nach Aussage des H. Administratoren Canonici Blesen wäre im gedegten Oratorio keine Fundation vorhanden, dahero auch keine Meß darinnen gehalten worden, alß welche Herr Commendeur pro sua privata devotione alle Woch ohnausgesetzt, und alle Jahr in die Trato St$^{i}$ Johannis Baptista eine Ambt solemniter und Musicaliter respec. lesen und singen lassen, jedoch ohne Präjuditz und Consequens deren Nachfolgern.

post brandium

wurde mit der angestelten Visitation fortgefahren, mit genauerer besichtigung der kirchen Fundamenten, Mauern, Speicher und dachstühl, so dan des hoher Commenden zustehenden haußes, Stallung, Schoppen, Garten und Ring Mauren.

Die Commende geht von forn auf die so genannte Cämmer-Gaß, hat einen großen Hof, und hinderwärts einen auf die Hart-Gaß anstoßenden ansehnlichen Garten, gaudiret ennoch nach Aussag des dermaligen Herrn Administrators quoad Ecclesiastica et quoad Secularia die Jura Assyli et immunitates die gewöhnliche und allgemeine (3 v) freyheit und Privilegia Emminentissimi Ordinis.

So dann bey fernerer untersuchung fanden die respec. hochwohlgeb. hochwürd.-gnädige Herrn Commissarii bey besichtigung der zur Commende zugehörigen Mobilien

12 lederne Stühl

1 Tannernes Commod mit 3 Schlösser

1 Tannernes Schreibpult

1 Tannerner Schrank worinnen die Schriften liegen welche die hohe Commende angehen,

1 Tisch teppig

1 mittelmäßiger Spiegel mit einer schwartzen Rahm.

Nachdem ließen sich respec. hochwohlgeb. hochwürdig gnädige Herrn Comissarii von gd. H. Administratoren Canonico Blesen zur näheren Einsicht der Commenden gestellen das einkommen, und die ausgaben, vorräthige Renovationes oder Capreen Bestand brief und contracten vorweisen, welche dan beständen

(4 r) 1$^{mo}$ in der renovation über die hofgüter zu Biblis vom 31$^{ten}$ Marty 1747

2$^{do}$ die renovation zu Kirchheim an der Eis vom 8$^{ten}$ Nov. 1758

3$^{tio}$ die renovation über die Hofgüter zu Heichelheim vom 19$^{ten}$ Dec. 1757

4$^{to}$ die renovation über die Hofgüter zu Ottersheim vom 2$^{ten}$ Jan. 1758

5$^{to}$ renovation über die Hofgüter zu Wiblingen vom 16$^{ten}$ May 1757

6$^{to}$ renovation über die Hofgüter zu Saußenheim vom 7$^{ten}$ Feb. 1758

7$^{en}$ renovation über die Güter-Geld und grund Zinßen zu Neu Leiningen vom 2$^{ten}$ Septembri 1759

8$^{to}$ renovation über die Hofgüter und gefell zu Kertzenheim vom 16$^{ten}$ Novembrij 1757

9$^{no}$ renovation über die Eißenberger gefell vom 24$^{ten}$ Januarij 1759

10$^{mo}$ brachte hwd. Administrator ein Schreiben vom Land-Ambt Mann der Grafschaft Grünstatt vor, daß die Mertesheimer renovation zwaren in der Arbeith, aber durch gedegten Land Ambt Mann zugestoßener Krankheit nach vielleicht dessen Beendigung ongefehr 14 Tag verzögert, jedoch sicher verfertigt werden würde.

(4 v) Demnach liesen respec. hochwohlgeb. Hochwürdig gnädige Herren Commissarii vorweißen, worinnen die jährliche Einkünften besagter Commenderie beständen, und bestanden, sich vermög der renovationen beständ, und Contracten wie folget, an Geld- Korn- Kappen- Hüner- Wein- und Grundzinsen & in der Stadt Worms jährlich von zwey nächst der Commenderie gelegene Häußern von jedem 1 Gulden 30 kr.

Zu Biblis nebst 10 Kappen 2 Hüner und 3 Ferntzel Korn noch 5 fl. 39 kr.

zu Eißenberg nebst 1 Hun 14 Kr. 1¾ Pf. noch 8 fl. von einem Hauß und Capellen Platz.

zu Kirchh. an der Eck nebst 3 Kappen 33 Kr. 1 Pf.

Zu Kerzenh. nebst 12¾ Kappen 4 Hüner 9 Viert. Haber 5 Viert. 1 Zweyling Korn 40 Kr. ½ Pf.

Zu Neuleiningen nebst 10 Viertel Trubwein 2 Malt. 2 Ferntz. 3 Viert. Korn 30 Kr.

Von der Gemeind Osthoffen 2½ Malter Korn, das damen Capitul von Osthoffen (5 r) Zehnten 2 Ohm Zehnten Wein, so dan verschiedene Partikularen nebst 12 Kappen 2 Gäns 1 Hun noch 10 fl. 57 Kr. 3½ Pf.

zu Mertesheim worvon die Renovation in der Arbeith 7 Malter 3 Ferntzel, 3 Vierl. ⅙ Zweyling Korn.

die Summa summarum nun dieser Geld- Korn- Kappen- Hüner- Wein- und Grund-Zinßen bestehet an Geld in 29 fl 41 Kr. ¾ Pf.

an Korn 13 Malter 3 Ferntzel 3 Vierl. 2⅙ Zweyl.

an Kappen 37 Stück, an Hüner 8 Stück an Gänß 2 Stück so dan an Trubwein 2½ Ohm.

Auch ersahen respec. Hochwohlgeb. Hochwürdigl. und gnädige Herren Comissarii aus vorgewiesenen Pacht Beständen was jährlich eingehen alß:

| | Korn | Gerst | Spelz | Haber | Geld |
|---|---|---|---|---|---|
| von Biblis | 30 „ | 30 „ | 30 „ | 30 „ | 50 |
| von Kirchheim an der Eis | 47 „ | — „ | — „ | 50 „ | 100 |
| dito von einem kl. Gütlein | 4 „ | — „ | — „ | — „ | — |
| von Kertzenh. | 20 „ | — „ | 10 „ | 10 „ | — |
| von Heichelh. | 10 „ | — „ | 6 „ | 6 „ | 10 |
| Mühlh. vom großen Gut | — „ | — „ | — „ | — „ | 350 |
| dito vom kleinen Gut | 20 „ | 8 „ | — „ | — „ | — |
| von Osthofen | 8 „ | 8 „ | — „ | — „ | — |
| von Ottersh. | 16 „ | — „ | — „ | — „ | 10 |
| von Wipplingen | — „ | — „ | — „ | — „ | 200 |
| von Saußenh. | 12 „ | — „ | — „ | — „ | 10 |
| summa summarum | 167 „ | 46 „ | 46 „ | 96 „ | 730 |

(5 v) Wan nun das Malter Korn in Geld angeschlagen wird p 2 fl 45 Kr Gerst ad 1 fl 45 Kr und Haber 1 fl 15 Kr wie es dann nicht höher angeschlagen werden kann, so betragen sich die Früchten sambt dem Geld von sambtlichen Pacht-Beständen die Somma auf 1447 fl. 15 Kr.

Hierzu kommen annoch die vorgemeltet Gülden und Zinßen, welche nach Aussag des hw. Administratoris Canonici Blesen nicht in hiesige Commenderie gelieffert, sondern als Censitria mit schweren Kosten in locis erhoben werden müßten, mithin in vorstehendem Anschlag nicht können gebraucht werden, folglich höchstens auf seine aufhabenden Pflichten selbige samtlich, alß da seynd Geld- Korn- Kappen- Hüner- Wein und Grundzinßen & nicht mehr können angeschlagen werden alß 55 fl.

Bewiese sich also, daß die gantzen Somma aller Commende zugeherigen revenien bestände 1502 fl 15 Kr.

Bey diesem Statu redituum bathe dermalige H. Administrator respec. (6 r) Hochwohlgeb. und Hochwürdige gnädige Herrn die reflection zu machen, daß Zeit der besitzung des Hochwürdigen Commendeurs von Duding wohl derselbe die revenien hiesiger seiner Commende weit über das Dupplum vermehrt und verbessert habe.

Dan wolten bey fernerer Visitation die respec. Hochwohlgeb. Hochwürd. gnäd. Herrn Commissarii von H. Administratore wissen, worin die Verausgabungen und onera dieser Commende beständen, worauf zeitlicher H. Verwalter erkläret, daß er von denen responsionen oder gewöhnlichen hohen Ordens abgaben bey der kurtzen Zeit seines daseyns keine information habe.

Dan belieffen sich nach seiner Aussag die jahrliche Kosten

1mo vor das hohe musicalische Ambt in die festo sti Joannis Babtista, dan vor die wochentliche Messen, Wachs- Meß-wein auf circiter 40 fl.

2do zur aufrechterhaltung der Kirch, Commende Hauß, Stallung- Schuppen auch wenigstens auf 40 fl.

3ti vor extra ausgaben alß da seynd botten Lohn etc geringstens 15 fl.

it. empfange H. Administrator von seinem Hochwürdigen Herrn Commendeur (6 v) 150 fl pro Salario sodan so gemäß er H. Verwalter auch die ehe bevor angeschlagene Zinßen ad 55 fl in Partem Salariis folglich bewiese sich daß die nun angegebene und hier specificierte ausgaben sich belauffe ad 300 fl.

Wan man nun unter die Haupteinnahm von 1502 fl 15 Kr die ihme H. Verwaltern bekante Verausgab ad 260 fl setzet, so bleiben dem Hochwürd. Herrn Commendeur jährlich 1202 fl 15 Kr.

Hier geruhten nun bey End Vorgehenter Visitation respec. Hochwohlgeb. und Hochwürd. gnädige Herren Commissarii an zeitlichen H. Verwaltern folgende Fragen zu stellen

Z 1mo Ob und wieviel zeitlicher Administrator dahier Melioramenten zu weißen habe, welcher der Hochwürd. Herr Commendeur von Duding auf seine Commende verwendet hätte.

R. Er könne bey der kurtzen Zeit seines daseyns in circa 7 Monath und folglich onmöglich habender genugsamer (7 r) information mehr nicht dan die quittung über die zu Mühlh. geführte gebäu ad 3089 fl 25 Kr. so dan die quittungen über die zu Ottersh. gebaute Scheuer ad 301 fl 51 Kr. sofort die quittungen für angeschaffte neue Meßquenter sambt Zugehör, nebst denen quittungen der wenigen Kirchen und Haußreparaturen in hießiger Commende ad 216 fl 50 Kr. aufweißen, welche Er dan hiermit vorlegte und ist die summa sambtlicher quittungen 3607 fl 46 Kr.

Es mangelten Ihme die quittungen der renovation und anderer unter H. Administratore von Cüllere und H. Hofrathen von Trömgen zur Commende verwandten Kösten.

Z 2do was und wieviele Gebäu sich auf der Commende Güter befindetene.

R: es seyen auf keinen Gütern vorfindliche Gebäu alß nur zu Mühlh. Ottersh. und Wipplingen. Zu Eißenberg seye nur ein Hauß und Capellen Platz.

Z 3tio ob hochwürdiger Herr Commendeur von Dudingen einmahlen auf seiner Commenderie hier gewesen seye.

R: soviel er von den Hofleithen (7 v) vernohmen, seye er 2 mahl hier gewesen.

Z: 4to O Hochwürd. Herr Commendeur keine Schulden auf der Commende habe, oder gemacht worden.

R: gar keine weder activa worden noch passiva,

Z: 5to Ob auf hiesiger Commende keine Güter versetzet, verkauft, oder sonst verbraucht worden.

R: Es seyen alle Güter noch so wie in vorigem Saeculo in namblicher morgen zahl doch aber in besserem Stand vorhanden.

Z: 6to ob und was für Prozessen fürwalteten.

R: hätte man dermahlen gar keine, jedoch umb keine zu beförchten oder umb einen vorzubringen finde er für gut, der Nachbarin Schwahnen Wirthin N: N: Seupelin wittib andeuten zu lassen, damit dieselbe, die zwar gegen einen gegebenen revers Erlaubte Licht-Löcher in hiesiger Commende, welches bis (8 r) dato unter der Hand vergröseret worden, gantz möchte zu mauren lassen, damit nicht durch die so lange Erlaubnus der Commende ein Präjuditz erwachsen möge, welches auch besagter Schwahnen Wirthin N: N: Seupelin durch einen Notarium angedeutet worden.

Da nun bey Ende dieser Visitation denen respec. Hochwohlgeb. Hochwürdig. gnädigen Herren Commissarien gefallen wollen, die baulichkeiten auf dem Land in augenschein zu nehmen auf aussag und pflicht-mäßige Versicherung zeitlichen H. Verwalters aber, das zu Wipplingen alles in gutem stand und zu Ottersh. nur eine Scheuer ad 301 fl 50 Kr. worvon die quittung schon producieret worden, folglich diese reiß auf so weit entlegene Orth bey so unpracticablen weegen, teils unnöthig, theils zu beschwehrlich befunden, alß verfügten sich respec. Hochwohlgeb. und Hochwürdig. gnädige Herrn Commissarii nur auf Mühlh., alß wo selbsten Hochwürdiger Herr Commendeur am meisten vermög vorgewiesenen quittungen ad 3089 fl 25 Kr. verbauet hatt.

(8 v) Actum Mühlheim d. 27ten Marty 1765

Nach Ankunft derer respec. Hochwohlgeb. Hochwürdig gnädigen Herrn Commissariorum wurden beyde Hoffleith und beständer daselbsten nahmentlich Jacob Weis und Georg Schneider beruffen, denenselben nach abgelegter Handtreu an Eidstatt von respec. Hochwohlgeb. Hochwürdig gnädigen Herren Commissariis aufgetragen, wie daß sie beständere alles getreulich und pflichtmäßig angeben solten, was und wieviel in denen hohen Ordens gütern und hauß stallung & verbauet, verwendet, vermeliorieret oder deteriorieret worden seye, so bedeuten solche, daß das hauß, Scheuer und Stallungen vor ungefehr 48 stuck rind vie hinlänglich zu halten. Im Jahr 1745 von jetzigen Hochwürdigen Herrn Commendeur Duding unter Verwaltung des Herrn von Cüllere alles neu erbauet worden. Anno 1747 aber das Hauß auf jeder Seit 30 Schuh länger ausgebreitet, auch in Anno 1757 ein neuer Pferds-stall für 6 oder 8 pferden abermahlen neu aufgebauet worden, die güter aber von ihnen (9 r) Beständeren zu des Hochwürdigen Herrn Commendeurs und ihrem eigenen Nutzen umb ein merckliches wären verbesseret worden, Hauß und stallung wären in einem guten standt, von strittigkeiten und Processen wisseten sie gar nichts, nachdeme nun die respec. Hochwohlgeb. Hochwürdig. gnädige Herren Commissarii alles genau in augenschein genohmen und von allem vollkommene information eingezogen, wurde dieser Actus beschlossen, und kehreten zurück.

Dessen zu wahrer urkund, daß all-obig-beschriebenes also geschehen, vorgegangen und ich der notarius mit den vorbenannten Herrn persöhnlich zugegen gewesenen Zeugen gesehen, angesehen und gehört haben, gegenwärtiges Instrument aber wegen sonst mir vorgefallenen höchstnötigen verrichtungen, eigenhändig nicht mundieren können, alß habe solches durch eine vertrauts persohn mundieren lassen, demnächst mit einem protocollo fideliter collationiert,

und da solches de verbo ad verbum gleichförmig befunden, so habe es denen Herren Requirenten auff dero begehren und verlangen testimonialium loco mit ..... acta sunt hac Wormatia Anno Indictione, R. ..... Diebus, horis locisque ut supra-

Joannes paulus Dernahson
notar. Apostolico -caesar.
publ. et jurat. ad hac omnia
... requisitus (manu pro-) pria
Joannes Josephus Kroth
qua testis ad hunc actum Debite requisitus
Petrus Fridericus Schnell
qua testis requisitus

(Siegel auf Papier, das auch die Lücken deckt)

(9 v) Daß vorstehende melioramenten visitation capitulariter examiniert und da selbige nach des hohen Ritterl. Johanniter-Ordens Statuten und deßen deutschen Groß-Priorats löbl.[en] Angewohnheiten gemacht zu seyn befunden worden, von einem hochwürdigen Capitul auch für gut und gültig erkannt und approbirt worden seye, wird unter beygedrucktem Capitular-Insiegel und des Kanzlern eigenhändiger Unterschrift bestätigt. Heitersheim den 28[ten] Junii 1765.

(Namenszug sehr unleserlich vielleicht:) Eisnembgen
canzlar."

(Siegel auf Papier)